

SICHERHEITSDATENBLATT

info@deffner-johann.de | +49 9723 9350-0

Die in diesem Produktdatenblatt genannten Spezifikationen dienen nur zur Produktbeschreibung und beziehen sich auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Produktion bzw. Import des Produktes. Sie entsprechen den Angaben des Herstellers. Eine rechtsverbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Durch unsachgemäßen Transport und / oder unsachgemäße Lagerung können sich Änderungen ergeben. Die Angaben in diesem Produktdatenblatt entbinden den Verarbeiter nicht von eigener Prüfung der Eigenschaften des Produktes und dessen Eignung für die vorgesehene Verwendung.



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 22.01.2018 Überarbeitungsdatum: 24.01.2023 Ersetzt Version vom: 25.11.2022 Version: 14.3

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff

Handelsname : Kuraray Poval™

Chemischer Name : Polyvinylalkohol, teilverseift

CAS-Nr. : 25213-24-5 SDB Nummer : 100002

Formel : (C4H6O2.C2H4O)x

Synonyme : 2-94, 2-97, 3-80, 3-83, 3-85, 3-88, 3-97, 4-85, 4-88, 4-88 LA, 5-74, 5-74 LLA, 5-82, 5-88, 6-

88, 6-96, 8-88, 8-88 LA, 13-88, 17-94 NA, 18-88, 18-88 LA, 22-88, 23-88, 26-80, 26-88, 30-88, 30-92, 32-80, 32-88, 40-80 E, 40-88, 44-88, 47-88, 48-80, 49-88, 50-92, 55-95, 56-88,

95-88, L-8, L-9, L-10, L-508, L-9-78, L-9P, L-508W

Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Nur für die industrielle Verwendung

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Additiv

Klebstoffe Bindemittel Beschichtung Schutzkolloid Rohstoff

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Kuraray Europe GmbH Philipp-Reis-Str. 4 D-65795 Hattersheim

Deutschland

Telefon: +49-69-305-85300

Technischer Kontakt: +49-69-305-6201 E-mail: product-safety@kuraray.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +44 20 35147487 or 0 800 680 0425 - Access code: 334674

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Feine Partikel können mit Luft explosive Mischungen bilden. Mögliche

Vorsichtsmaßnahmen gegen eine Staubexplosion empfohlen.

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII für vPvB / PBT Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Der Stoff bzw. das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Name : Polyvinylalkohol, teilverseift

CAS-Nr. 25213-24-5

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Polyvinylalkohol, teilverseift	CAS-Nr.: 25213-24-5	> 94	Nicht eingestuft
Methylalkohol (Verunreinigung)	CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6 EG Index-Nr.: 603-001-00-X REACH-Nr: 01-2119433307- 44-XXXX	< 3	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=100 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 3 (Dermal), H311 (ATE=300 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 STOT SE 1, H370
Methylacetat (Verunreinigung)	CAS-Nr.: 79-20-9 EG-Nr.: 201-185-2 EG Index-Nr.: 607-021-00-X REACH-Nr: 01-2119459211- 47-XXXX	< 2	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte [%]:		
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte [%]
Methylalkohol	CAS-Nr.: 67-56-1	(3 ≤C < 10) STOT SE 2, H371
(Verunreinigung)	EG-Nr.: 200-659-6	(10 ≤C ≤ 100) STOT SE 1, H370
	EG Index-Nr.: 603-001-00-X	
	REACH-Nr: 01-2119433307-	
	44-XXXX	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Hände mit Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Haut mit viel Wasser abwaschen.



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

: Auge nicht reiben. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

: Mund ausspülen. Nach Verschlucken größerer Mengen: Rufen Sie unverzüglich einen Arzt oder Giftinformationszentrum. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen

: Bei direkter Berührung mit den Augen kann das Produkt vorübergehende Reizung verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassernebel, Trockenlöschpulver, Schaum und Kohlendioxid (CO2). Bei Verwendung des

Löschmittels darauf achten, dass sich kein Staub in der Luft bildet.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu

vermeiden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Explosionsgefahr : Staubbildung vermeiden. Schweben von Staub in der Luft könnte zu einer explosiven

Atmosphäre führen.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Im Brandfall können gesundheitsschädliche Gase entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Zur Kühlung exponierter

Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Gewöhnliche

Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen, dabei die Gefahren durch andere beteiligte

Materialien berücksichtigen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften.

Maßnahmen bei Staub : Vermeiden Sie das Einatmen von Staub und den Haut- und Augenkontakt.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Beim Austritt großer Mengen muss immer der Umweltschutzbeauftragte benachrichtigt werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Staubbildung und -ausbreitung vermeiden.

Reinigungsverfahren : Staub mit einem Staubsauger mit HEPA-Filter aufnehmen. Das Produkt mechanisch

aufnehmen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Informationen zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bildung von Staub minimieren. Das Material darf sich insbesondere auf horizontalen

> Staubwolken bilden und zu sekundären Explosionen beitragen könnte. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Bei der Arbeit

> Flächen nicht in größeren Mengen ablagern, da es von dort in die Luft gelangen, brennbare

geeignete Schutzkleidung tragen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Dämpfe nicht einatmen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

: Unter Verschluss aufbewahren. Sofern möglich, an einem kühlen, gut belüfteten Ort, Lagerbedingungen

geschützt vor unverträglichen Produkten aufbewahren.

Unverträgliche Materialien : Weitere Angaben: siehe Abschnitt 10 "Stabilität und Reaktivität".

7.3. Spezifische Endanwendungen

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hygienemaßnahmen

Nur für die industrielle Verwendung. Additiv. Klebstoffe. Bindemittel. Beschichtung. Schutzkolloid. Rohstoff.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Methylacetat (79-20-9)		
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung	Methylacetat (Essigsäuremethylester)	
MAK (OEL TWA)	610 mg/m³	
MAK (OEL TWA) [ppm]	200 ppm	
MAK (OEL STEL)	1220 mg/m³ (8x 5(Mow) min)	
MAK (OEL STEL) [ppm]	400 ppm (8x 5(Mow) min)	
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 156/2021	
Methylalkohol (67-56-1)		
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)		
Lokale Bezeichnung	Methanol	
IOEL TWA	260 mg/m³	
IOEL TWA	200 ppm	
Anmerkung	Skin	
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung	Methanol (Methylalkohol)	





Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Methylalkohol (67-56-1)		
MAK (OEL TWA)	260 mg/m³	
MAK (OEL TWA) [ppm]	200 ppm	
MAK (OEL STEL)	1040 mg/m³ (4x 15(Miw) min)	
MAK (OEL STEL) [ppm]	800 ppm (4x 15(Miw) min)	
Anmerkung	Н	
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 156/2021	

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode	
Überwachungsmethode	Standardüberwachungsverfahren befolgen.

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten. Wenn die technischen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Konzentration der Staubpartikel unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist eine geeignete Atemschutzausrüstung zu tragen. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Sicherheitsbrille

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz					
Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Schutzhandschuhe aus Nitrilgummi	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	0.12		EN ISO 374



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei Staubentwicklung: Staubmaske mit Filtertyp P2

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Hitzebeständige Schutzkleidung.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest

Farbe : Weiß oder leicht gelblich. braun.

Aussehen : Pulver. Granulat.

Geruch : fast geruchlos. leicht nach Essig.

Geruchsschwelle : Nicht verfügbar : 150 - 230 °C Schmelzpunkt Gefrierpunkt : Nicht anwendbar Siedepunkt : Nicht verfügbar Entzündbarkeit : Nicht verfügbar Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv. Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar Untere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar Flammpunkt : Nicht anwendbar Zündtemperatur : Nicht anwendbar Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar

pH-Wert : 4,5 – 7

Konzentration der pH-Lösung : 4 % Wässrige Lösung Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar : Nicht verfügbar Löslichkeit Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar Dichte : 1,19 g/cm3 geschätzt Relative Dichte : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht anwendbar Partikelgröße : Nicht verfügbar

Methylacetat	
Siedepunkt	57 °C Luftdruck: 1013 hPa
Flammpunkt	-13 °C Luftdruck: 1013 hPa
Zündtemperatur	505 °C Quelle: ICSC
Dampfdruck	23,1 kPa bei 20°C, Quelle: ICSC

Methylalkohol	
Siedepunkt	65 °C Quelle: ICSC
Flammpunkt	11,11 °C Quelle: NIOSH pocket guide
Zündtemperatur	440 °C Quelle: ICSC
Dampfdruck	127 mm Hg bei 25°C, Quelle: HSDB,CHemlDplus



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : < 5 %

Schüttdichte : 300 – 750 kg/m³

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

Methylacetat (79-20-9)	
LD50 oral Ratte	6482 mg/kg Körpergewicht OECD-Richtlinie 401 Akute Toxizität (Oral)
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht Prüfmethode EU B.3 OECD-Richtlinie 402 Akute Toxizität (Dermal)
Methylalkohol (67-56-1)	
LD50 oral Ratte	1187 – 2769 mg/kg REACH Studien-Ergebnis
LD50 Dermal Kaninchen	17100 mg/kg REACH Studien-Ergebnis
LC50 Inhalation - Ratte (Dämpfe)	128200 mg/l/4h
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	· Nicht eingestuft

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft pH-Wert: 4,5 – 7

Polyvinylalkohol, teilverseift (25213-24-5)	
pH-Wert 4,5 – 7	
Methylalkohol (67-56-1)	
pH-Wert 12,1 Quelle: Gestis	



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft

pH-Wert: 4,5 - 7

pH-Wert 4,5 - 7

Methylalkohol (67-56-1)

pH-Wert 12,1 Quelle: Gestis

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Nicht eingestuft Keimzellmutagenität Nicht eingestuft Karzinogenität Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

Exposition

Methylacetat (79-20-9)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Exposition

Methylalkohol (67-56-1)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Schädigt die Organe. Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Aspirationsgefahr

: Nicht eingestuft

Kuraray Poval™ (25213-24-5)

Viskosität, kinematisch Nicht anwendbar

Methylacetat (79-20-9)

0,391 mm²/s Viskosität, kinematisch

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können

: Der Stoff bzw. das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

: Staub kann die Atemwege, Haut und Augen reizen, Bestandteile des Produkts können durch Hautkontakt vom Körper absorbiert werden, Kann Hautreizungen bewirken, Nicht

kennzeichnungspflichtig, Kann beim Verschlucken schädlich sein

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) Nicht eingestuft Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)

: Nicht eingestuft

Nicht schnell abbaubar

Methylacetat (79-20-9)	
LC50 - Fisch	250 – 350 mg/l Spezies: Danio rerio
EC50 - Krebstiere	1026,7 mg/l Spezies: Daphnia magna
EC50 72h - Alge [1]	> 120 mg/l Spezies: Desmodesmus subspicatus



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Methylalkohol (67-56-1)	
LC50 - Fisch	15400 mg/l Lepomis macrochirus, 96 h
EC50 - Krebstiere	> 10000 mg/l EC50 48h - Daphnia magna [mg/l]
EC50 96h - Alge	22000 mg/l Selenastrum capricornutum
NOEC chronisch Fische	15800 mg/l oryzias latipes, 200 h
NOEC chronisch Krustentier	122 mg/l Daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kuraray Poval™ (25213-24-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit Wird voraussichtlich inhärent biologisch abgebaut.	
Polyvinylalkohol, teilverseift	
Persistenz und Abbaubarkeit	Wird voraussichtlich inhärent biologisch abgebaut.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kuraray Poval™ (25213-24-5)		
Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten verfügbar.	
Methylacetat (79-20-9)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,18 Quelle: ICSC	
Methylalkohol (67-56-1)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) -0,77		

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kuraray Poval™ (25213-24-5)

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII für vPvB / PBT

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen

: Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

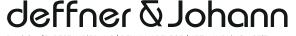
Örtliche Vorschriften (Abfall)

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Verfahren der Abfallbehandlung

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

EAK-Code : 07 02 08* - andere Reaktions- und Destillationsrückstände



Produkte für RESTAURIERUNG | DENKMALPFLEGE | ART HANDLING – SEIT 1880

Kuraray Poval™

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht anwendbar				
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften				
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar				
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar				
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Keine Daten verfügbar

Seeschiffstransport

Keine Daten verfügbar

Lufttransport

Keine Daten verfügbar

Binnenschiffstransport

Keine Daten verfügbar

Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

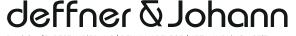
Nicht in REACH-Anhang XVII gelistet

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Nicht in REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Nicht in der REACH-Kandidatenliste gelistet



Produkte für RESTAURIERUNG | DENKMALPELEGE | LART HANDLING - SEIT 1880.

Kuraray Poval™

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Nicht in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012) gelistet

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Nicht in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021) gelistet

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Polyvinylalkohol, teilverseift unterliegt nicht der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : < 5 %

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Kommentare
	Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Entfernt	
	Ersetzt Version vom	Geändert	
	Überarbeitungsdatum	Geändert	
	Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	Hinzugefügt	
	Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	Hinzugefügt	
	Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	Hinzugefügt	
1.1	Name	Geändert	
1.2	Verwendung des Stoffs/des Gemischs	Geändert	
1.2	Hauptverwendungskategorie	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen	Geändert	
6.4	Verweis auf andere Abschnitte (8, 13)	Geändert	
7.2	Unverträgliche Materialien	Hinzugefügt	
7.2	Lagerbedingungen	Geändert	
9.1	Explosive Eigenschaften	Hinzugefügt	

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:		
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BKF	Biokonzentrationsfaktor	
BLV	Biologischer Grenzwert	
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	
EN	Europäische Norm	
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung	
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)	
TLM	Median Toleranzgrenze	
VOC	Flüchtige organische Verbindungen	
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer	
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften	

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3



Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H370	Schädigt die Organe.
H371	Kann die Organe schädigen.
STOT SE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1
STOT SE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen

Die Einstufung entspricht

: ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Haftungsausschluss: Für die Richtigkeit dieser Informationen wird keine Garantie übernommen. Die Informationen werden als korrekt angesehen. Anhand dieser Informationen muss eine unabhängige Feststellung der Maßnahmen erfolgen, die für die Sicherheit von Arbeitern und der Umwelt notwendig sind. Kuraray kann nicht alle Bedingungen voraussehen, unter denen diese Informationen und das Produkt oder die Produkte anderer Hersteller in Verbindung mit ihrem Produkt verwendet werden können. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sichere Bedingungen bei der Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts sicherzustellen und die Haftung für Verlust, Verletzungen, Schäden oder Kosten aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs zu übernehmen. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen dem derzeitigen Kenntnisstand.